

Satzung des Vereins „Honey Lake Sessions“ e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Honey Lake Sessions" mit Sitz in der Rönner Straße 22, 24211 Honigsee.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Kunst und Kultur. Hierbei steht die Erweiterung der kulturellen Vielfalt innerhalb Honigsees im Vordergrund. Durch Auftritte von KünstlerInnen multikultureller Herkunft soll der Horizont der Teilnehmer erweitert und Akzeptanz gefördert werden. In der Gemeinde soll das Verständnis und Interesse für Musik geweckt werden, sowie überregional zum Erscheinungsbild einer vielseitigen Musiklandschaft Schleswig-Holsteins beigetragen werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von:

Honey Lake Sessions (Konzertreihe/Festival),
Konzerte,
Filmvorführungen,
Workshops,
Lesungen,
sowie andere kulturellen Festivals,
Veranstaltungen und Projekte.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 520 Euro/ Monat erhalten. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsmäßigen steuerbegünstigten Tätigkeit Arbeitnehmer*innen beschäftigen oder Auftragsverhältnisse eingehen. Eine Angemessenheit von Honorar- oder Abrechnungsvereinbarungen mit Selbständigen für in Anspruch genommenen Dienstleistungen ist wie unter fremden Dritten zu betrachten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen oder juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Hierbei wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern mit Stimmberechtigung, welche zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden und Fördermitglieder ohne Stimmberechtigung, welche nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Fördermitglieder können sich durch schriftliche Erklärung jederzeit zu aktiven Mitgliedern erklären.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Aktive Mitgliedschaft:
Aktive Mitglieder zahlen einen jährlich anfallenden Betrag. Der Betrag wird bei Antrag auf Mitgliedschaft festgelegt und kann durch den Antragsteller frei bestimmt werden. Er muss regelmäßig im ersten Monat eines neuen Geschäftsjahres auf das Vereinskonto überwiesen werden. Eine Änderung des Förderbetrages ist für das Folgejahr schriftlich mitzuteilen und jederzeit möglich.
Fördermitgliedschaft:
Fördermitglieder sind rede- aber nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder zahlen einen jährlich anfallenden Betrag. Der Betrag wird bei Antrag auf Mitgliedschaft festgelegt und kann durch den Antragsteller frei bestimmt werden. Er muss regelmäßig im ersten Monat eines neuen Geschäftsjahres auf das Vereinskonto überwiesen werden. Eine Änderung des Förderbetrages ist für das Folgejahr schriftlich mitzuteilen und jederzeit möglich.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod
 - b. Austritt, der der Schriftform (postalisch oder elektronisch) bedarf
 - c. Ausschluss (gem. §5. der Satzung)
6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes, einem Mitglied, das sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie kann Ehrenvorsitzende ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden,
 - a. wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder
 - b. aus einem anderen wichtigen Grund, der die Fortsetzung der Mitgliedschaft des Mitglieds für den Verein oder eines seiner Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.
2. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden; er ist schriftlich (elektronisch oder postalisch) beim Vorstand einzureichen.
3. Der Vorstand kann über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich (postalisch oder elektronisch) zuzusenden. Gegen diesen Beschluss ist Widerspruch innerhalb von 2 Monaten möglich. Eine abschließende Entscheidung ist mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 6 Beitrag

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins leisten einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags sowie die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr fällt nicht an.
2. In bestimmten Fällen ist eine Befreiung der Beitragszahlung möglich. Dies benötigt eine schriftliche (postalische oder elektronische) Erklärung. Der Vorstand entscheidet, ob eine Befreiung der Beitragszahlung stattfindet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eine*n besonderen Vertreter*in gem. §30 BGB bestellen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der*dem 1. Vorsitzenden und der*dem 2. Vorsitzenden. Jede*r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Für den Vorstand wählbar ist jede volljährige natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl vollberechtigtes Mitglied des Vereins laut Satzung ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur Neuwahl vorzunehmen. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des nicht besetzten Vorstandsamtes beauftragen.
5. Die Kontoführung obliegt dem Schatzmeister*der Schatzmeisterin oder vertretungsweise dem*der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der*die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er*Sie beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, jährlich mindestens einmal, oder wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt, ein. Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich, auch auf elektronischem Weg. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung ist bei der Einberufung der Vorstandssitzung zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich. Die Vorstandsmitglieder haben über jede Verhandlung des Vorstandes ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Diese können digital, als Präsenzveranstaltung oder in Mischform stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich (elektronisch oder postalisch) beim Vorstand, so hat derselbe innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die aktiven Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (elektronisch oder postalisch) einzuladen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der*die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seine*ihre Stellvertreter*in.
5. Der Schriftführer* Die Schriftführerin des Vereins wird am Anfang jeder Mitgliederversammlung neu bestimmt. Der Schriftführer* Die Schriftführerin hat über die Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Das Protokoll ist von der*dem 1. Vorsitzenden und von dem Schriftführer*der Schriftführerin zu unterschreiben.
6. Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, werden im Konsens getroffen.
7. Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden* der Vorsitzenden
 - b. Kassenbericht des Vorstandsmitglieds Finanzen
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl der Schatzmeister*in
 - f. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit dem Vorstand ist die Mitgliederversammlung
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Schatzmeister*in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder eine Schatzmeister*in. Diese führen die Prüfung der Finanzmittel des Vereins, die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Belege und deren Übereinstimmung mit der Buchhaltung durch und erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Der*die Vorsitzende sowie sein*e Stellvertreter*in und der*die Schatzmeister*in werden per Handzeichen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mehrheit (2/3)

der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder entscheidet. Gegenstimmen erhalten das Rederecht vor der Abstimmung. Stimmenthaltung ist zulässig.

2. Bei allen Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht durch eine*n mit schriftlicher (auch elektronischer) Vollmacht versehenen Vertreter*in ausgeübt werden, der*die jedoch selbst stimmberechtigtes Mitglied des Vereins sein muss. Ein Mitglied kann jeweils nur ein weiteres Mitglied vertreten.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen werden muss. Der Auflösungsbeschluss wird im Konsens der anwesenden Mitglieder getroffen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Punktes: Auflösung in der Tagesordnung erfolgen.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung von Kunst und Kultur.